

Die neuen Rechtsinstrumente nach der Verbandsklagen-Richtlinie

Gesetzesentwurf. Die Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen von Verbrauchern soll sicherstellen, dass in den nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten wirksame prozessuale Instrumente zur Verfügung stehen, damit Massenverfahren vor Gericht rasch und effizient sowie im Einklang mit den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit abgewickelt werden können. Mehr dazu erfahren Sie in diesem Beitrag von Rechtsanwältin Silvia Moser.



Der Gesetzesentwurf zur Umsetzung dieser Verbandsklagen-Richtlinie wurde nach langen Verhandlungen mit Verspätung vorgelegt. Das Begutachtungsverfahren ist abgeschlossen. Eine Beschlussfassung im Nationalrat wird möglicherweise zeitnah erfolgen. Im Folgenden werden einige wesentliche Inhalte kurz erläutert.

Qualifizierte Einrichtungen

Künftig können Ansprüche von Verbrauchern gebündelt durch sogenannte „Qualifizierte Einrichtungen“ (im Folgenden kurz „QE“) eingeklagt werden.

Es wird zwischen Einrichtungen, die einen Antrag auf Anerkennung beim Bundeskartellanwalt stellen können und Einrichtungen, die bereits von Gesetzes wegen als QE anerkannt werden (Wirtschaftskammer Österreich, Bundesarbeiterkammer, VKI, Österreichischer Gewerkschaftsbund, etc.) unterschieden.

Es ist vorgesehen, dass QE über die sich in Vorbereitung befindlichen und die bereits anhängigen

Verbandsklageverfahren auf ihrer Website in geeigneter Form zu informieren haben. Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurde mehrfach gefordert, dass QE verpflichtet werden sollen, die Informationen auf ihrer Website aktuell zu halten, damit diese keine irreführenden Angaben zum Nachteil von beklagten Unternehmen enthalten.

Als Anerkennungs- und Aufsichtsbehörde über QE soll der Bundeskartellanwalt tätig werden. Eine Anerkennung als QE erfolgt unter anderem nur, wenn eine juristische Person vor der Antragstellung bereits seit 12 Monaten zum Schutz von Verbraucherinteressen öffentlich tätig war und sich aus dem Satzungszweck ergibt, dass sie ein legitimes Interesse am Schutz von Verbraucherinteressen hat. Zudem dürfen QE keinen Erwerbszweck verfolgen, müssen unabhängig sein bzw. dürfen unter keinen unzulässigen Einflüssen Dritten stehen.

Wenn Bedenken bestehen, ob eine QE die vorgeschriebenen Kriterien einhält, hat das Gericht diese Bedenken an den Bundeskartellanwalt zur Prüfung weiterzuleiten. In diesem Fall wird das

Verbandsklageverfahren zwar fortgesetzt, jedoch darf durch das Gericht keine Endentscheidung vor rechtskräftiger Erledigung der Aufsicht über die zu prüfenden Bedenken gefällt werden.

Nach dem Gesetzesentwurf werden QE alle 5 Jahre auf die Einhaltung der Kriterien überprüft oder wenn die Europäische Kommission oder ein Mitgliedstaat Bedenken dagegen erhebt. Diese lange Zeitspanne wurde ebenfalls in mehreren Stellungnahmen zum Gesetzesentwurf kritisiert. Es wurde eine Verkürzung der Zeitspanne und eine Ergänzung gefordert, dass allgemein bei anlassbezogenen begründeten Bedenken eine Überprüfung durch den Bundeskartellanwalt durchgeführt wird.

Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich der Verbandsklagen ist – anders als in der Richtlinie – nicht auf jene Rechtsvorschriften, die im Anhang I der Richtlinie (EU) 2020/1828 aufgelistet sind, beschränkt. Damit geht der Gesetzesentwurf über die Richtlinie hinaus.

Nach dem Gesetzesentwurf soll jede Rechtsverletzung, die Kollektivinteressen von Verbrauchern beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen droht, von der Klagebefugnis der QE erfasst sein.

Die Ausweitung des Anwendungsbereiches auf nationaler Ebene wurde im Rahmen des Begutachtungsverfahrens einerseits sowohl kritisiert und gefordert, den Anwendungsbereich auf die Rechtsvorschriften der Europäischen Union in Anhang I der Richtlinie zu beschränken, andererseits wurde die erfolgte Beschränkung aber auch befürwortet, weil damit Abgrenzungsfragen vermieden werden.

Verbandsklage auf Abhilfe

Mit der Verbandsklage auf Abhilfe besteht die Möglichkeit, das beklagte Unternehmen zu Abhilfemaßnahmen (Zahlung, Reparatur, Vertragsauflösung, etc.) zu verpflichten. Neben dem Begehren auf Abhilfe kann auch ein Zwischenfeststellungsantrag auf Feststellung von entscheidungswesentlichen Rechten oder Rechtsverhältnissen gestellt werden. Ein solcher Zwischenfeststellungsantrag kann auch vom beklagten Unternehmen gestellt werden.

Eine Verbandsklage auf Abhilfe erfordert eine Beteiligung von mindestens 50 Verbrauchern, die aufgrund von im Wesentlichen gleichartigen Sachverhalten von einem rechtswidrigen Verhalten eines Unternehmens betroffen sind.

Das Gericht entscheidet zunächst darüber, ob die Voraussetzungen zur Durchführung eines Verbandsklageverfahrens vorliegen. Bejahendfalls wird der rechtskräftige Beschluss über die Durchführung des Verbandsklageverfahrens in der Ediktsdatei veröffentlicht. Dem beklagten Unternehmen soll ein Antragsrecht auf Veröffentlichung seines Vorbringens zustehen.

Binnen einer Frist von 3 Monaten nach Veröffentlichung des Beschlusses über die Durchführung des Verbandsklageverfahrens können Verbraucher sodann dem Verfahren beitreten.

Mit dem Beitritt soll die Verjährung der Verbraucheransprüche rückwirkend zum Zeitpunkt der Einbringung der Verbandsklage bei Gericht gehemmt werden. Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurde mehrfach eine Klarstellung dahingehend gefordert, dass der Beitritt den Ablauf der Verjährung rückwirkend nur hemmt, sofern der Anspruch im Zeitpunkt des Beitrittes nicht bereits verjährt ist.

Verbandsklage auf Unterlassung

Mit der Verbandsklage auf Unterlassung können QE die Unterlassung eines rechtswidrigen Verhaltens von Unternehmen geltend machen.

Anders als die Verbandsklage auf Abhilfe setzt die Verbandsklage auf Unterlassung nicht die Beteiligung einer bestimmten Anzahl an betroffenen Verbrauchern voraus.

Das Gericht hat bei Vorliegen eines berechtigten Interesses über Antrag der im Verfahren obsiegenden Partei die Befugnis auszusprechen, dass Urteile oder Teile desselben oder eine berichtigende Erklärung auf Kosten der unterlegenen Partei veröffentlicht werden.

Nach dem Gesetzesentwurf ist eine Verbandsklage auf Unterlassung unbegründet, wenn der

Unternehmer nach erfolgter Abmahnung durch eine klageberechtigte QE binnen 2 Wochen eine mit angemessener Konventionalstrafe besicherte Unterlassungserklärung abgibt.

Die Einbringung einer Verbandsklage auf Unterlassung hemmt bei allen betroffenen Verbrauchern den Lauf der Verjährungsfrist für die mit dem Streitgegenstand der Klage im Zusammenhang stehenden Verbraucheransprüche bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens.

Vergleiche

Wenn ein Verbandsklageverfahren auf Abhilfe durch einen Vergleich beendet werden soll, muss dieser Vergleich durch das Gericht geprüft und bestätigt werden.

Ein Vergleich darf durch das Gericht nur bestätigt werden, wenn er nicht gegen zwingende Bestimmungen des nationalen Rechts verstößt und keine Bedingungen enthält, die nicht vollstreckbar sind. Auf inhaltliche Fairness ist der Vergleich durch das Gericht nicht zu prüfen.

Der abgeschlossene Vergleich ist für die dem Verfahren beigetretenen Verbraucher bindend.

Drittfinanzierung

Die Finanzierung einer Verbandsklage durch Dritte ist zulässig und dem Gericht bekanntzugeben.

Der Bundeskartellanwalt kann von der QE die Vorlage des Prozessfinanzierungsvertrages verlangen. In diesem Zusammenhang wurde in mehreren Stellungnahmen zum Gesetzesentwurf die derzeit nicht geregelte Vorlagepflicht des Prozessfinanzierungsvertrages auch dem Gericht gegenüber kritisiert.

Eine Obergrenze für die Vergütung von Prozessfinanzierern hat ebenfalls keinen Eingang in den Gesetzesentwurf gefunden.

Veröffentlichungen in der Ediktsdatei

In der Ediktsdatei sollen zusätzlich zum Beschluss über die Durchführung eines Verbandsklageverfahrens auf Abhilfe auch allfällige weitere Entscheidungen des Gerichts (Zwischenfeststellungsantrag, Vergleiche, Entscheidungen über die einzelnen geltend gemachten Ansprüche) öffentlich bekannt gemacht werden.

Zuständigkeit

Für die im vorliegenden Gesetzesentwurf geregelten Verbandsklageverfahren soll das Handelsgericht Wien ausschließlich zuständig sein.

Fazit: Der Gesetzesentwurf bringt eine Erweiterung des Anwendungsbereiches von Verbandsklagen und die Einführung von neuen prozessuellen Möglichkeiten der kollektiven Rechtsverfolgung mit sich, welche die bestehenden Rechtsinstrumente (z.B. „Sammelklage österreichischer Prägung“, Verbandsklagen nach dem KSchG, UWG) ergänzen sollen.

Es bleibt abzuwarten, ob der Gesetzesentwurf in der vorliegenden Fassung umgesetzt wird bzw. welche Anpassungen allenfalls noch erfolgen werden und wie sich die neuen Rechtsinstrumente der kollektiven Rechtsverfolgung schließlich in der Praxis durchsetzen werden. ▲

Zur Autorin



Dr. Silvia Moser M.A. ist Rechtsanwältin bei GPK Pegger Kofler & Partner Rechtsanwälte.

Nächere Infos unter www.lawfirm.at